

Hygienekonzept für die Veranstaltung „Concert“ J. Malischke , St. Bormann am 01. 11. 20 im Haus Siekmann im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Co V-2 in der ab dem 17. 10. 2020 gültigen Fassung

1. *Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden durch folgende Maßnahmen gewährleistet:*

a) Die Mitarbeiter werden in die nachfolgenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) eingewiesen. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Hygieneregeln informiert, auch in sanitären Anlagen.

b) Das Gebäude wird durch eine Absperrung begrenzt und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang versehen. Die Zutrittssteuerung wird durch die Aufstellung von Bewachungspersonal und durch Anbringen von Flatterband erfolgen.

c) Einlasskontrollen: Um den Einlass zu steuern, besteht eine Anmeldepflicht. Das dient darüber hinaus auch der Vermeidung von Wartezeiten und von „Begegnungsverkehr“ Der Mindestabstand der wartenden Besucher/-innen von mind. 1,5 Meter wird auch vor dem Eingangsbereich sichergestellt werden.

d) Für die Wegführung im Bereich der Veranstaltung ist eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorgesehen. Die Markierung kennzeichnet auch den Personenmindestabstand von 1,5 Meter.

e) Die Vermeidung von Warteschlangen und Ansammlungen wird durch die verantwortliche Aufsichtsperson gewährleistet.

2. *Organisation der Veranstaltung:*

a) für die Einhaltung der Regeln ist der Veranstaltungsleiter Jürgen Krass verantwortlich.

b) Die Kontaktnachverfolgbarkeit wird sichergestellt. Kontaktdaten sind durch die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung vorhanden und werden für eine Frist von einem Monat aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht. Die Besucher bekommen einen festgelegten Platz zugewiesen und werden von Organisationsmitarbeiter zu diesem hingeführt.

c) Für eine dauerhafte Durchlüftung, insbesondere im Bühnenbereich wird gesorgt.

3. *Personenbezogene Einzelmaßnahmen:*

a) Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.

b) Alle Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter mit unmittelbarem Kontakt zu der Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

c) Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet eine Mund-Nasen.Bedeckung zu tragen, wenn sie sich auf dem Gelände bewegen. Am Platz gilt das ebenfalls.

d) Besucher/-innen müssen sich vor Eintritt zu der Veranstaltung die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden durch den Veranstalter vorgehalten.

e) In den Toilettenanlagen werden geeignete Waschgelegenheiten bzw, Desinfektionsspender vorgehalten.